



Vermögensumschichtungen „Then and Now“

Die Rückübertragung „arisierten“ Immobilien nach Maßgabe des Vermögensgesetzes

Bettina Reimann

Das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ (Vermögensgesetz / VermG), eine Anlage zum Einigungsvertrag, regelt die eigentumsrechtliche Neuordnung im vereinten Deutschland. Kern des Gesetzes ist der vermögensrechtliche Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Dieser bildet die rechtliche Grundlage für die Ansprüche früherer Eigentümer, ihre in der DDR enteigneten Vermögensobjekte zurückzufordern. Eigentum, das in den Jahren 1949–1989 in Volkseigentum überführt oder unter staatliche Verwaltung genommen wurde, soll an die ursprünglichen Eigentümer (Alteigentümer) rückübertragen werden. Darüber hinaus trifft dieses Restitutionsprinzip auch auf Eigentum zu, das während des Nationalsozialismus, also zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 enteignet bzw. auf andere Weise entzogen wurde.

Das heute geltende VermG wird begründet als Versuch einer Bewältigung von Unrecht, das Bürger in 40 Jahren

SED-Herrschaft an ihrem Vermögen erlitten haben. Nach Inhalt und Zielsetzung ist es Wiedergutmachungsrecht. Das VermG soll „offene Vermögensfragen sozial verträglich lösen“, soll der „Rechtssicherheit“ und dem „Rechtsfrieden“ dienen und auf diesem Weg dazu beitragen, im vereinten Deutschland zu einer „akzeptierten gemeinsamen Rechtsordnung“ zu gelangen.¹ Dennoch scheint es dieses Ziel gerade nicht erreicht zu haben. Was der besseren Sozialverträglichkeit dienen soll, hat zu scharfen Polarisierungen geführt.

Teilungsspezifisches Unrecht versus NS-Unrecht

Die während der letzten sieben Jahren öffentlich ausgetragenen Konflikte zwischen Alteigentümern, derzeitigen Eigentümern und Nutzern sowie Verfügungsberechtigten – ein Blick in lokale Tageszeitungen der neuen Bundesländer und Berlin genügt – verweisen darauf, daß im Rahmen der Klärung offener

Vermögensfragen insbesondere die Regelung „Rückgabe vor Entschädigung“ bei Betroffenen umstritten ist und sich in vielen Fällen in einem Konflikt zwischen Ost- und Westdeutschen manifestiert.

Bedenken sollte man hierbei aber folgendes: Die Restitutionsregelung beinhaltet auch, über die materielle Wiedergutmachung und Rückerstattung, die die DDR den NS-Verfolgten verweigerte, zu sprechen. Vieles, was heute als belastend und schwierig empfunden wird, geht darauf zurück, daß sich die DDR nach Kriegsende der materiellen Wiedergutmachung entzogen hat. Die DDR lehnte eine Verantwortung für die Untaten des NS-Regimes ab. Rückgabe und Entschädigung geraubten Vermögens jüdischer Bürger wurden als Restauration des Kapitalismus, die Rückgabe feststellbarer Vermögenswerte als „Wiederherstellung des amerikanischen Monopolkapitalismus“ angesehen.²

Das Vermögensgesetz, das immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik steht, und

dies sicherlich in vielen Fällen zu recht, knüpft heute zur Regelung der materiellen Wiedergutmachung auf dem Gebiet der DDR an die alliierten Rückerstattungsrechte und das Bundesrückerstattungsrecht an.

Alliierte Rückerstattungsrechte

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es in den Besatzungszonen zu jeweils eigenen Regelungen der Wiedergutmachung. Die Amerikaner erließen bereits am 10. November 1947 ein Rückerstattungs-gesetz (Militär-gesetz Nr. 59). Wer jüdisches Eigentum – schuldhaft oder schuldlos – erworben hatte, mußte es zurückgeben. In den Fällen, in denen der frühere Eigentümer nicht mehr lebte, traten jüdische Nachfolgeorganisationen wie die Jewish Restitution Successor Organisation in der amerikanischen Zone oder die Jewish Trust Corporation in der britischen Zone die Erbschaft an. Eine einheitliche Regelung für die Rückerstattung von Vermögenswerten in der ganzen BRD trat mit der Verkündung des Bundesrückerstattungs-gesetzes (BRUEG) am 18. Juli 1957 in Kraft. Beim BRUEG ging es nur um „identifizierbares“ Eigentum, vor allem um Grundeigentum, Gebäude und Geschäftsunternehmen. Der Erwerber des – in der Regel unter Zwang und weit unter Wert veräußerten – Objekts hatte dieses bei den Besatzungsmächten anzumelden, und der ursprüngliche Besitzer hatte seinen Anspruch geltend zu machen. Wo Besitzer oder Erben tot oder in Unkenntnis der Rechtsverhältnisse waren, vertraten die Nachfolgeorganisationen diese Interessen.

Entschädigungsrecht heute – ein Kompromißversuch

Das Problem heute ist die Vermischung von NS-Unrecht und teilungsspezifischem Unrecht. Die Auseinandersetzung mit dem Unrecht des NS-Regimes findet im Kontext der eigentumsrechtlichen Neuordnung nach dem Zusammenbruch der DDR statt. Der Versuch der Rückgängigmachung oder Wiedergutmachung von NS-Unrecht fiel und fällt mit der Frage zusammen, wie

mit den Vermögensverlusten und Vermögensentziehungen in der DDR umzugehen ist.³ Das gesetzgeberische Ergebnis, das letztlich ein Kompromiß aus verschiedenen Interessen ist, trifft – insbesondere im Bereich der Restitutionsregelung für Verfolgtenvermögen – auf Kritik von unterschiedlichsten Seiten. Einerseits war man mit dem Erlaß des VermG bemüht, die Grundelemente des



alliierten Rückerstattungsrechts und des Bundesrückerstattungs-gesetzes für die Regelung offener Vermögensfragen auf Ostdeutschland zu übertragen. Andererseits mußten die besonderen Verhältnisse nach 40 Jahren sozialistischer Gesellschaftsordnung berücksichtigt werden. Es wurden daher einerseits Sonderregelungen für NS-Verfolgte getroffen, die z. B. von den Verfügungsberechtigten als ungerechte Bevorzugung ausgelegt werden. Andererseits ist die heutige Regelung in einigen Punkten weniger weitreichend als die alliierten Rückerstattungs-gesetze, was wiederum bei NS-Verfolgten und deren Erben auf Unverständnis stößt.

NS-Verfolgtenvermögen – wer ist der rechtmäßige Eigentümer?

Im folgenden werden kurz die wesentlichen Punkte im Verfahren der Rückübertragung „arisierten“ Immobilien, der Umfang, die rechtlichen Grundlagen und aktuelle Konflikte erläutert.

Der Restitutionsgrundsatz hat dazu geführt, daß heute mehr als 2 Millionen Ansprüche auf Rückgabe von Grundstücken und Immobilien in Ostdeutschland vorliegen. Allein in Ostberlin sind 75 % der Flurstücke mit Restitutionsforderungen belastet. Von den 138 170 Anträgen auf Rückerstattung von

Immobilieigentum, die beim Berliner Landesvermögensamt eingingen, kommen allein 32 000 Anträge von Verfolgten des Naziregimes. Diese machen nach § 1 Abs. 6 des VermG ihre Forderung nach Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und Ostberlins geltend. Vor der nationalsozialistischen Machtergreifung war Berlin das Zentrum der jüdischen Gemeinde in Deutschland. Jüdische Grundbesitzer waren wichtige Träger der mittelständischen Eigentümerstruktur in Berlin. Der Ermordung der Juden im Nationalsozialismus ging die „Entjudung“ von Immobilieigentum voraus. Der Restitutionsgrundsatz verlangt, daß diese Vorgänge im Detail und am konkreten Fall recherchiert, wiederaufgerollt und letztlich mit der Entscheidung über den rechtmäßigen Eigentümer auch bewertet werden.

Die Bedeutung der Jewish Claims Conference

Soweit keine Ansprüche von jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögens-gesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. – die Dachorganisation der jüdischen Organisationen in der Diaspora – als Rechtsnachfolger (§ 2 Abs. 1 VermG). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß bei erbenlosem Vermögen der Fiskus des Staates, in dessen jüngster Geschichte sich das wiedergutzumachende Unrecht ereignet hat, begünstigt wird.⁴ Die Jewish Claims Conference (JCC) hat vor Ablauf der Anmeldefrist (31. Dezember 1992) einen Globalantrag auf sämtliche Vermögenswerte jüdischer Bürger gestellt, den sie laufend für die einzelnen Vermögensgegenstände konkretisiert.

Mehr als die Hälfte der Anträge im Bereich Verfolgtenvermögen in Ostberlin wurden von der Jewish Claims Conference gestellt. Leben die jüdischen Alteigentümer nicht mehr oder sollten sich deren Erben nicht finden lassen bzw. wurden ganze Familien durch die nationalsozialistische Vernichtungsmaschinerie ermordet, tritt die JCC an deren Stelle. Die Satzung der JCC verpflichtet sie, die an sie restituierten Vermögenswerte zu veräußern und aus dem Erlös einen Fonds für die Verfolgten des NS zu betreiben. Die JCC geht davon aus, daß sie in Berlin letztlich rund 500 Grundstücke von ermordeten Juden behalten wird, bei denen es keine



Erben mehr gibt. Es ist erklärtes Ziel der JCC, mit den rückübertragenen Grundstücken und Immobilien einen möglichst hohen Verkaufserlös zu erzielen, um mit dem Geld Opfer des Holocaust in aller Welt zu unterstützen. Trotz dieses Grundsatzes versucht die JCC in Zusammenarbeit mit dem Berliner Senat und den Bezirken, nach Lösungen zu suchen, daß dieses Ziel nicht auf Kosten der Belange der derzeitigen Mieter geht.⁵ Dennoch muß man bedenken, daß ein möglichst hoher Verkaufserlös in konkreten Fällen mit sozialverträglicheren Lösungen in Konflikt geraten kann.

Zwei Ansprüche, ein Grundstück – der Normalfall

Zusätzlich zu den Verfolgtenansprüchen kommen in Berlin ca. 10 000 „Konkurrenzträge“, überwiegend aus Zwangsversteigerungs- und Zwangsverkaufsfällen. Hierbei handelt es sich um sogenannte „Arisierung“, die derzeit entweder Eigentümer der Immobilien sind (wenn das Privateigentum von der DDR-Regierung unter staatliche Verwaltung genommen, also nicht enteignet wurde) oder im Falle der Enteignung durch die DDR-Regierung als Antragsteller auftreten. Das heißt, gerade im Bereich Verfolgtenvermögen ist es typisch, daß bei Rückerstattungsverfahren mindestens zwei private Personen beteiligt sind, die auf die selbe Immobilie Besitzansprüche erheben. Allein dieser Umstand birgt in sich ein Konfliktpotential.

Den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen kommt die Aufgabe zu, über den rechtmäßigen Eigentümer zu entscheiden. Hierfür mußten die Antragsteller bei diesen Ämtern ihre Ansprüche bis Ende 1992 geltend gemacht haben. Sie müssen Erbnachweise erbringen, die bis in das Jahr 1933 zurückreichen. Über diesen Weg der Rekapitulation der Eigentumsgeschichte eines Hauses oder Grundstücks bis zu der Zeit vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten werden die Vorgänge der sog. „Arisierung“ wieder thematisiert und erhalten einen aktuellen Bezug. Viele derzeitige Hauseigentümer müssen zum ersten Mal Stellung dazu beziehen, daß ihre Immobilie jüdischen Eigentümern unrechtmäßig entzogen wurde, daß sie selbst unter Umständen Vorteile aus den damaligen Verhältnissen und diskriminierenden Verordnungen und Gesetzen gezogen haben – ob bewußt oder unbewußt. Dieses Wiederaurollen einer von vielen nur zu gerne vergessenen Zeit stößt bei vielen Betroffenen auf Empörung und Leugnen der – eigenen – Geschichte. Widerspruchsverfahren gegen Bescheide werden eingeleitet. Zahlreiche Anwäl-

te werden bemüht, die je nach Interessenlage ihrer Mandanten versuchen, Gesetzeslücken zu finden, um demjenigen die Immobilie zu erstreiten, den sie vertreten.

Umstritten: „Verfolgtenvermutung“ und „redlicher Erwerb“

Um bei aufgrund von Mehrfachenteignungen umstrittenen Immobilien entscheiden zu können, wer der rechtmäßige Eigentümer ist, gilt es, folgende Regelung zu beachten: Bei konkurrierenden Ansprüchen gilt der zeitlich zuerst Geschädigte als Berechtigter. Der nachrangig Geschädigte, also der Erwerber von NS-Verfolgtenvermögen (der sogenannte „Arisierer“), der selbst einer schädigenden, aber zeitlich nachfolgenden Maßnahme in der DDR unterlag und somit den Vermögenswert seinerseits – unrechtmäßig – verloren hat, hat keinen Anspruch auf Restitution. Nur der sog. loyale Erwerber, also derjenige, der die Verfolgungslage des Veräußerers nicht ausgenutzt hat, soll eine Entschädigung erhalten. Diese liegt jedoch weit unter dem Wert der Immobilie.

Umstritten ist in diesem Zusammenhang die sog. „Verfolgtenvermutung“, derzufolge nicht die jüdischen Alt-eigentümer beweisen müssen, daß ihnen



ihre Immobilie auf diskriminierende Weise während des NS entzogen wurde, sondern daß eine „Kollektivverfolgung“ zu ihren Gunsten vermutet wird. Hingegen muß der Erwerber jüdischen Eigentums beweisen, daß er keinen Vorteil aus der damaligen Notlage der Juden gezogen hat. Das heißt, soweit ein Eigentumswechsel zwischen 1933 und 1945 durch ein Rechtsgeschäft erfolgt ist, wird zu-

gunsten des Verfolgten vermutet, daß es sich um einen Zwangsverkauf handelt. Hintergrund für diese Regelung bildet die Tatsache, daß die Grundlagen und Maßnahmen für die sogenannte „Arisierung“ von jüdischem Eigentum während der Jahre 1933–

1945 entwickelt wurden und sich während dieser Zeit zunehmend verschärften. Bereits vor dem 15. September 1935 gab es 74 antijüdische Vorschriften.⁶ Die Verfolgtenvermutung kann widerlegt werden, wenn der Erwerber nachweist, daß das Rechtsgeschäft zu einem angemessenen Kaufpreis zur freien Verfügung des Veräußerers erfolgt ist und zusätzlich nach dem 15. September 1935 (dem Tag des Inkrafttretens der sogenannten „Nürnberger Gesetze“), daß das Rechtsgeschäft auch unter anderen Bedingungen zustande gekommen wäre, als sie im NS-Staat herrschten, oder wesentlich dazu beigetragen hat, den Schutz der Vermögensinteressen des Veräußerers wahrzunehmen.⁷ Die Anzahl der Fälle, in denen die Erwerber von Verfolgtenvermögen die Verfolgtenvermutung widerlegen können und somit der Anteil rechtmäßiger Inbesitznahme von jüdischem Eigentum während des NS, ist verschwindend gering. Kaufpreise wurden meist diskriminierend niedrig angesetzt, Verkaufserlöse kamen i. d. R. nicht oder nicht in voller Höhe in den Besitz der jüdischen Verkäufer.

Eine weitere umstrittene Regelung im Bereich des Verfolgtenvermögens ist der Ausschluß der Rückerstattung bei „redlichem Erwerb“. Wurde eine Immobilie nach dem 8. Mai 1945 erworben, gilt der Erwerber als redlich. Mit dieser Regelung wurde den in 40 Jahren gewachsenen Strukturen und Verhältnissen in der DDR Rechnung getragen. Jüdische Alteigentümer erhalten in diesen Fällen ihre Immobilien nicht zurück. In diesem Punkt unterscheidet sich das VermG vom Bundesrückerstattungsrecht. Erfolgte der Erwerb jedoch durch Erbschaft, unabhängig davon, ob er vor dem 8. Mai 1945 oder danach stattfand, so gilt der

Anmerkungen:

- 1 Vgl. „Gemeinsame Erklärung“ der Regierungen der BRD und DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15.06.1990, Einigungsvertrag, Anl. III; Leutheusser-Schnarrenberger 1993.
- 2 Vgl. Schwarz, 1974.
- 3 Vgl. Brozik 1996.
- 4 Vgl. Kimme 1995.
- 5 Vgl. taz 11.03.96.
- 6 Blau 1965; vgl. auch Zunzer 1997.
- 7 Vgl. Gerzen 1996.



Erbschaftserwerber nicht als schützenswerter als der Erblasser, der als sog. „Ariseur“ bzw. als Erwerber die Immobilie an den jüdischen Alteigentümer zurückzugeben hätte.

Wer kümmert sich um die Gebäude?

Liegen Anträge von Verfolgten vor, ist der derzeitige im Grundbuch eingetragene Eigentümer nur zu einer Notgeschäftsführung berechtigt bzw. verpflichtet. Der derzeitige Eigentümer dieser Immobilie, die in diesen Fällen einer Verfügungssperre unterliegt, ist verpflichtet, den Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte oder das Eingehen langfristiger vertraglicher Verpflichtungen zu unterlassen. Faktisch bedeutet dies eine Blockade der Verwertbarkeit des Objektes. Weder kann die Immobilie verkauft noch erneuert werden. Auch notwendige Instandsetzungsarbeiten werden durch diese Regelung häufig verhindert. Die ohnehin maroden Altbauten verfallen weiter, und viele Wohnungen stehen leer, da Mietverträge nicht abgeschlossen werden dürfen bzw. Wohnungen aufgrund unterlassener Instandsetzung und Modernisierung nicht vermietbar sind.

Aufgrund der Verfügungssperre verweigern viele im Grundbuch eingetragene Eigentümer die Übernahme ihrer Immobilien. Denn gerade dann, wenn Ansprüche durch ehemalige jüdische Eigentümer oder deren Erben angemeldet wurden, befürchten sie ohnehin nur Übergangseigentümer zu sein, die, sobald die Eigentumsfrage endgültig geklärt ist, die Immobilie an den berechtigten Alteigentümer (also den früheren jüdischen Eigentümer bzw. dessen Erben) abgeben müssen. Da die Klärung der Frage, wer der rechtmäßige Eigentümer ist, gerade im Bereich Verfolgtenvermögen langwierig ist und in der Regel für eine Immobilie zwei bis drei Jahre dauert, sind nicht nur die verschiedenen Parteien, die um die Immobilie streiten, sondern auch die Immobilie und Mieter von den Auswirkungen betroffen. Bausubstanz und Wohnverhältnisse verschlechtern sich, rechtliche Unsicherheiten, gerade auch auf Seiten der Mieter, nehmen zu. Stadterneuerung ist unter diesen Bedingungen nur erschwert zu realisieren.

Insbesondere innerstädtische Altbauwohngebiete, die Gründerzeitviertel und historischen Altstädte, sind von der Restitutionsregelung und deren Folgewirkungen betroffen. In der Spandauer Vorstadt, einem Stadterneuerungsgebiet in Berlin-Mitte, sind 96,7 % aller Grundstücke von Restitutionsforderungen be-

troffen. Ähnlich sieht es in Prenzlauer Berg aus, einem Berliner Gründerzeitviertel. Die außergewöhnlich hohe Konzentration von Restitutionsforderungen in diesen Gebieten ist auf den hohen Altbaubestand und die große Anzahl ehemals jüdischer Besitzer von Immobilien zurückzuführen. In der Mehrzahl der Fälle werden die Immobilien an die ehemaligen Eigentümer rückübertragen. Ausnahmen von Restitution, die das VermG sehr wohl vorsieht, kommen in diesen Gebieten kaum zum Tragen.⁸

Die meisten Erben der jüdischen Eigentümer wollen nicht zurück

Unrechtmäßig enteignete Besitzer, auch im Nationalsozialismus verfolgte und enteignete jüdische Eigentümer bzw. deren Erben, erhalten in den meisten Fällen ihre Immobilien zurück. Das Restitutionsprinzip bietet für sie die prinzipielle Möglichkeit, an den Ort, an dem sie selbst bzw. in den meisten Fällen ihre Familien vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten lebten, zurückzukehren. Diesen Schritt gehen jedoch nur die wenigsten. In der Regel verkaufen die Alteigentümer nach erfolgter Restitution ihre Immobilien an Dritte weiter. Häufig leben die ursprünglichen Eigentümer nicht mehr, die Erbengemeinschaften setzen sich aus vielen Personen – und gerade bei Verfolgtenvermögen – mit unterschiedlichsten Wohnorten zusammen. Ein Verkauf liegt nahe, wenn sich zehn Erben, verstreut über den Erdball, einigen müssen. Eine Eigennutzung kommt für viele nicht in Frage. Empirische Untersuchungen in Berlin-Mitte und Prenzlauer Berg zeigen, daß letztlich nur 5 % der Alteigentümer ihre rückübertragenen Häuser längerfristig behalten, die Mehrzahl hingegen ist an einer finanziellen Verwertung der Immobilien interessiert.⁹ Derzeit finden in Berlin flächendeckende Weiter- und Mehrfachverkäufe von Immobilien insbesondere in attraktiven innerstädtischen Wohngebieten statt.

Die prinzipielle Möglichkeit des Restitutionsprinzips, eine produktive Beziehung zwischen Einzelobjekten und individuellen Eigentümern wiederherzustellen, erweist sich damit in vielen Fällen als nicht praktikabel. An ihre Stelle tritt der Handel mit Eigentumstiteln. Eine neue Sozialstruktur von Eigentümern städtischer Immobilien, die durch Anonymisierung und Entlokalisierung gekennzeichnet ist, setzt sich auf diesem Weg durch. Professionelle Grundstücksgesellschaften, Fonds, Spekulanten aller Couleur sind die neuen Eigentümer. Das Interesse dieser Eigen-

tümer, die keine Beziehung oder persönliche Bindung an den Ort oder die Immobilie haben, bezieht sich weniger auf die gewachsenen Strukturen vor Ort, denn auf die maximale Verwertung der Immobilie. Die Bewohner dieser Bezirke fühlen sich zunehmend verunsichert. Hatten sie zunächst aufgrund der restitutionsbedingten Verfügungssperre mit zunehmendem Verfall der Häuser und Wohnungen und somit mit häufig unerträglichen Wohnbedingungen zu kämpfen, befürchten sie nach Restitution und Weiterverkauf eine Luxusmodernisierung der Häuser, verbunden mit steigenden Mieten bis hin zu Unbezahlbarkeit für viele sozial und finanziell schwache Mieter. Obwohl das Restitutionsprinzip prinzipiell positiv als Katalysator eines angesichts der maroden Bausubstanz erforderlichen Erneuerungsprozesses dienen kann und soll, besteht letztlich die Gefahr, daß die ihm innewohnenden Kräfte zukünftig zur Verdrängung einkommensschwacher Bewohnergruppen beitragen.

Bettina Reimann ist Soziologin an der Humboldt-Universität Berlin. Zur Zeit arbeitet sie an ihrer Dissertation zum Wandel der Eigentümerstruktur im Zuge der Restitution von Privateigentum, analysiert am Beispiel Prenzlauer Berg in Berlin.

Anmerkungen:

8 Hierzu vgl. Reimann 1997.

9 Vgl. Reimann 1997.

Literatur:

- Blau, Bruno, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945, 1965.
- Brozik, Karl, Offene Vermögensfragen – Gesetzgebung und Praxis der Vermögensämter aus Sicht der Jewish Claims Conference (Ms.), in: Berliner Fachseminare (Hrsg.): Kongreßunterlagen im Rahmen des Kongresses „Offene Vermögensfragen der Verfolgten des Naziregimes“, 17./18.04.1996 in Berlin, 1996.
- Gerzen, Christoph, Kollektivverfolgung der Juden und die Beweiserleichterung des § 1 Absatz 6 Satz 2 VermG, in: *Zeitschrift für offene Vermögensfragen (ZOV)* 1/1996, 3 ff.
- Kimme, Johannes (Hrsg.), Offene Vermögensfragen. Kommentar, 1995.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, Zur Struktur der Rechtsangleichung im vereinten Deutschland, in: *Neue Juristische Wochenzeitung (NJW)* 1993, 2465 ff.
- Reimann, Bettina, Restitution. Verfahren, Umfang und Folgen des vermögensrechtlichen Grundsatzes für die Stadtentwicklung und Wohnungsversorgung in Ostdeutschland, in: Schäfer, Uta (Hrsg.): *Städtische Strukturen im Wandel*, 1997, 15 ff.
- Schwarz, Walter, Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, 1974.
- Zunzer, Daniela, Die deutsche Geschichte kommt als Gespenst zurück. Die „Arisierung jüdischen Hausbesitzes am Helmholtzplatz“, in: *Kulturamt Prenzlauer Berg, Prenzlauer Berg Museum für Heimatgeschichte und Stadtkultur* (Hrsg.): *Leben mit der Erinnerung. Jüdische Geschichte im Prenzlauer Berg*, 1997, 316 ff.

